

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Geographie
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn
Vom 31. August 2007

Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Geographie
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn
vom 31. August 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| I. | ALLGEMEINES | 5 |
| § 1 | Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung | 5 |
| § 2 | Akademischer Grad | 5 |
| § 3 | Zugangsvoraussetzungen..... | 6 |
| § 4 | Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots | 6 |
| § 5 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen..... | 7 |
| § 6 | Prüfungsamt der Fakultät..... | 7 |
| § 7 | Prüfer und Beisitzer | 9 |
| § 8 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen..... | 10 |
| II. | BACHELORPRÜFUNG | 11 |
| § 9 | Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine | 11 |
| § 10 | Anmeldung und Zulassung, Fristen..... | 12 |
| § 11 | Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen..... | 13 |
| § 12 | Wiederholung von Prüfungen..... | 15 |
| § 13 | Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 16 |
| § 14 | Klausurarbeiten..... | 18 |
| § 15 | Mündliche Prüfungen | 18 |
| § 16 | Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate, Berichte und Protokolle | 19 |
| § 17 | Bachelorarbeit..... | 21 |
| § 18 | Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit | 22 |
| § 19 | Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung | 23 |
| § 20 | Zeugnis | 25 |
| § 21 | Diploma Supplement | 26 |
| § 22 | Bachelorurkunde..... | 26 |
| III. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 26 |
| § 23 | Einsichtnahme in die Prüfungsakten | 26 |
| § 24 | Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades | 27 |
| § 25 | Zusätzliche Prüfungsleistungen | 27 |
| § 26 | Übergangsregelungen | 28 |
| § 27 | Inkrafttreten und Veröffentlichung..... | 30 |

IV. ANLAGEN..... 31

Anlage 1: Modulplan B. Sc. Geographie

Anlage 2: Modulplan Geographie als Begleitfach in der Philosophischen Fakultät

I. ALLGEMEINES

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Geographie wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(5) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Der Modulplan kann für einzelne Module Abweichungen vorsehen.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Geographie.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird. Daneben besteht die Zugangsmöglichkeit für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 HG sowie ggf. der Zugang in höhere Semester nach § 49 Abs. 11 HG.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester.

(2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, sind zulässig.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30 Stunden. Es müssen insgesamt mindestens 180 LP erworben werden.

(4) Das Studium umfasst Module aus der Geographie im Umfang von 124 LP, dabei entfallen auf den Pflichtbereich 40 LP und auf den fachgebundenen Wahlpflichtbereich 84 LP. Auf zwei Beifächer und den freien Wahlpflichtbereich entfallen mindestens 44 LP. Auf die zwei Beifächer entfallen insgesamt mindestens 32 Leistungspunkte, wobei ein Beifach mindestens 12 Leistungspunkte umfasst. Der freie Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 8 Leistungspunkte. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in Anlage 1 geregelt.

(5) Für die gewählten Module externer Fachgebiete gelten die Modalitäten der Prüfungsordnungen der entsprechenden Studiengänge inklusive möglicher Fehlversuchsregelungen, denen die Module normalerweise zugeordnet sind.

Mögliche Fehlversuche in den Beifächer und dem freien Wahlpflichtbereich werden nicht auf die Fehlversuche in der Geographie angerechnet.

(6) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(7) Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(8) Das Fach Geographie kann auch als Begleitfach (Minor) zum Beispiel zu einem Kernfach (Major) der Philosophischen Fakultät studiert werden. Das Studium des Begleitfaches (Minor) Geographie umfasst Module im Umfang von 36 LP, dabei entfallen bei der Ausrichtung A und B auf den Pflichtbereich 20 LP und auf den fachgebundenen Wahlpflichtbereich 16 LP, bei der Ausrichtung C auf den Pflichtbereich 30 LP und auf den fachgebundenen Wahlpflichtbereich 6 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in Anlage 2 geregelt.

§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, dem der Lehrende angehört, den Zugang unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Die Modulpläne in Anlage 1 regeln Näheres zur Zahl der möglichen Teilnehmer und zu den Prioritäten der Zulassung zur Teilnahme.

§ 6 Prüfungsamt der Fakultät

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird vom Dekan geleitet. Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Dekan achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(3) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamts, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(4) Der Dekan kann bestimmte fachbezogene Aufgaben an den Prüfungsausschuss des Studienganges übertragen. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als Organ des Prüfungsamts tätig.

(5) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudienganges Geographie nach Gruppen getrennt gewählt.

(6) Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer, die mit einem festen Lehrdeputat im Studiengang tätig sind, sowie diejenigen Hochschullehrer, die im Laufe des Studienjahres tatsächlich Lehre im Umfang von mindestens 2 SWS anbieten. Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die dem Studiengang zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst

stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Das Prüfungsamt bestellt - auf Vorschlag des Prüfungsausschusses - die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis

gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, daß alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

II. BACHELORPRÜFUNG

§ 9 Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in den Anlagen 1 und 2 spezifizierten Module beziehen und
- der Bachelorarbeit als abschließender Prüfungsleistung.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden. Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen stattfinden, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, ein erster und ein zweiter Prüfungstermin angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin kurz vor oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt bzw. im unmittelbaren Anschluss an die letzte Veranstaltung des jeweiligen Moduls. Der zweite Prüfungstermin liegt in der Regel am Ende des entsprechenden Semesters. Die Bewertung schriftlicher

Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen. Näheres regelt der Modulplan.

§ 10 Anmeldung und Zulassung, Fristen

(1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten. Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekannt gemacht.

(2) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. an der Universität Bonn für den Bachelorstudiengang Geographie als ordentlicher Student eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
3. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung muss im ersten Fachsemester der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung schriftlich im Prüfungsamt gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- c) zwei Lichtbilder für Exkursionspass und Prüfungsakte.

(4) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(5) Kann der Prüfling eine nach Abs. 3 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

(8) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabung aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Anfrage bei einem späteren Studium angerechnet. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in den Anlagen 1 und 2 genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen, ggf. auch Teilprüfungen, erfolgen studienbegleitend als schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungsleistungen oder als Referate, Präsentationen, Haus- bzw.

Projektarbeiten oder Protokolle zu Exkursionen und Geländeübungen. Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Untergliederung in Teilprüfungen werden im Modulplan festgelegt. Die konkreten Prüfungsformen für die Prüfungen werden in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(4) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen stattfinden, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, ein erster Prüfungstermin und ein zweiter Prüfungstermin angeboten. In der Regel findet der erste Prüfungstermin kurz vor oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Der zweite Prüfungstermin liegt in der Regel am Ende des entsprechenden Semesters. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(5) Prüfungsleistungen in Seminaren bestehen in der Regel aus Prüfungsleistungen, die als Bestandteile der Lehrveranstaltung erbracht werden. Das sind schriftliche Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen mündlicher Vortragsleistungen (Referate, Projektarbeiten) oder Präsentationen. Entsprechendes gilt auch für Prüfungsleistungen in Projektseminaren oder Praktika, die in der Regel eine eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und/oder Vorstellung von Projektteilen einschließen. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt. Das Prüfungsamt gibt die geforderten Prüfungsleistungen rechtzeitig vor Beginn des Seminars durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt.

(6) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

(7) Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Student mehr als zwei Mal eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden in den Modulbeschreibungen angeführt und werden mit dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltung abgestimmt.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung im Pflichtbereich, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Jede Prüfungsleistung im Wahlpflichtbereich, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle der vorgesehenen Prüfungsform für die zweite Prüfung eine andere Prüfungsform vorsehen.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Hat die Bewertung von Modulen bzw. Modulteilern aus dem Pflichtbereich und dem fachgebundenen Wahlpflichtbereich mit eigener Modulteilprüfung 7-mal (beim Studium der Geographie als Begleitfach 3-mal) die Note „nicht ausreichend“ ergeben, und wird eine weitere Modul- oder Modulteilprüfung nach erstmaliger Wiederholung nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zu Folge und führt zur Exmatrikulation im Studiengang Geographie.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Für Seminare, Praktika und ähnliche Veranstaltungen wird Erfolg oder Misserfolg individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten Mitwirkung dokumentiert. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus diesen Veranstaltungen legt der Prüfer Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung fest, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind (vgl. §11 Abs. 4). Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden.

Besteht die Modulprüfung aus einer Klausur oder mündlichen Prüfung, gilt §11 Abs. 3. Besteht das Modul aus Einzelveranstaltungen mit eigenen Prüfungsleistungen, so muss nur die Veranstaltung bzw. der Veranstaltungstyp wiederholt werden, deren Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelorarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Im Einzelfall kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsamt überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. Das Thema einer zweiten Bachelorarbeit muss sich inhaltlich wesentlich von dem Thema der ersten Arbeit unterscheiden.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. Das Thema einer zweiten Bachelorarbeit muss sich inhaltlich wesentlich von dem Thema der ersten Arbeit unterscheiden.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls bzw. des Teilmoduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. und ist von der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden mit einer Note zu bewerten.

(3) Solche Klausurarbeiten, deren Nichtbestehen den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge hätte, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungs-ausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer die anderen Prüfer bzw. den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Prüflinge, die sich zu einem späteren Termin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 16 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate, Berichte und Protokolle

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Der Textteil jeder Hausarbeit umfasst mindestens 5 und höchstens 15 DIN A 4-Seiten und ist von der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden mit einer Note zu bewerten.

(3) Solche Hausarbeiten, deren Nichtbestehen den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge hätte, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer Hausarbeit eine Klausur oder eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(5) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 15 entsprechend. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.

(6) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

(7) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung, deren Textteil 5-15 DIN A 4-Seiten umfasst, ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14, für den Vortrag § 15 entsprechend.

(8) Protokolle zu Exkursionen und Berichte zu Geländeübungen sind schriftliche Ausarbeitungen zu Geländeveranstaltungen. Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und/oder eigene Recherche. Der Textteil umfasst in der Regel 5-15 DIN A 4-Seiten. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14.

(9) Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Hochschullehrer oder Privatdozenten sowie jedem Promovierten mit mindestens 4 Semestern selbständiger Lehrerfahrung im Bachelor Geographie bzw. in einem gleichwertigen Studienabschnitt anderer Studiengänge, der Mitglied der Universität Bonn ist und gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt wurde, gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Prüfer gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß Satz 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird und für den Betreuer zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling die für das 1. und 2. Studienjahr nach dem Modulplan festgelegten Module an der Lehreinheit Geographie erfolgreich absolviert hat. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Genauer Titel der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Bachelorarbeit umfasst mindestens 25 und höchstens 40 DIN-A4-Seiten; bei Gruppenarbeiten soll der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit 25-30 Seiten betragen.

(6) Der gesamte Arbeitszeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt ca. 360 Stunden und entspricht damit 12 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens 3 Monate. Bei empirischen Arbeiten kann auf Antrag in Absprache mit dem Betreuer der Bearbeitungszeitraum auf bis zu 5 Monate verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in der Mitte des fünften Semesters vergeben. Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. Das Thema einer zweiten Bachelorarbeit muss sich inhaltlich wesentlich von dem Thema der ersten Arbeit unterscheiden.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

§ 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei nach § 17 Abs. 21 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 17 Abs. 2 benannten Prüfer. Einer der beiden Prüfer muss habilitiert sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt.

In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 Leistungspunkte.

(6) Ist die Bachelorarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema einer zweiten Bachelorarbeit muss sich inhaltlich wesentlich von dem Thema der ersten Arbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 6 S. 4 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei darf keine Teilleistungsprüfung schlechter als ausreichend (4,0) sein. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet

| | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, davon mindestens 136 Leistungspunkte in der Geographie.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit 1,0 benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung in Pflichtmodulen dreimal ohne Erfolg versucht hat oder
- der Prüfling im Pflichtbereich und im fachgebundenen Wahlpflichtbereich insgesamt 7-mal Modul- bzw. Moduleilprüfungen nicht bestanden hat und eine weitere Modul- oder Moduleilprüfung nach erstmaliger Wiederholung nicht bestanden hat oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet wurde.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach dem endgültigen Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine vom Prüfungsamt beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- die Durchschnittsnoten der einzelnen Module,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen gemäß § 24a mit dem entsprechenden Studiumumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Zeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

§ 21 Diploma Supplement

Das Bachelor-Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Das Diploma Supplement gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22 Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen, das Bachelorzeugnis sowie die Bachelorurkunde sind einzuziehen.

§ 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen in Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des Studienganges gehören, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder –module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Übergangsregelungen

(1) Studierende des Diplomstudiengangs Geographie, die die Diplom-Vorprüfung erfolgreich absolviert haben, können auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in den Bachelorstudiengang Geographie wechseln. Sie werden in das 5. Fachsemester eingestuft. Für ihre bisherigen Leistungen werden Ihnen 116 LP angerechnet. Bei der Berechnung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses geht die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gewichtet mit diesen Punkten ein. Im 5. und 6. Fachsemester des Bachelorstudiengangs sind noch Leistungen mit 64 LP durch die Module (siehe dazu Anlage 1) Vertiefung mit Spezialisierung (Geo B 5), Methoden Aufbau (Geo B 8), Regionale Geographie II (Geo B 10), Planung und Projekt (Geo B 11), Berufsfeld (Geo B 12) und Bachelorkolloquium- und arbeit (Geo B 15) zu erbringen.

(2) Studierende des Diplomstudiengangs Geographie, die die Diplom-Vorprüfung erfolgreich absolviert haben und zusätzlich den erfolgreichen Abschluss der Inhalte des fachgebundenen Hauptstudiums des Diplomstudienganges Geographie nach § 10 Abs. 4 der Studienordnung vom 24.04.2001 ohne die Große Auslandsexkursion, die Vorlesungen und die Kolloquien nachweisen, können auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in den Bachelorstudiengang wechseln. Für ihre bisherigen Leistungen werden ihnen 166 LP angerechnet. Sie werden in das 6. Fachsemester des Bachelorstudiengangs Geographie eingestuft und haben noch 14 LP in Form einer Bachelorarbeit mit –kolloquium zu erbringen. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses wird dann wie folgt berechnet:

- die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung geht gewichtet mit 116 LP,
- die Noten von 5 Hauptfach-Veranstaltungen des Hauptstudiums, die nach § 16 Abs. 2 Punkt 1.-5. der Diplomprüfungsordnung vom 08.02.1996 Voraussetzung für die Diplomprüfung sind, gewichtet mit jeweils 10 LP,
- und die Note der Bachelorarbeit mit –kolloquium gewichtet mit 14 LP ein.

(3) Studierende des Magisterstudiengangs Geographie mit zwei beliebigen anderen Fächern, die die Zwischenprüfung in den drei Fächern erfolgreich absolviert haben, können auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in den Bachelorstudiengang Geographie wechseln. Sie werden in das 3. Fachsemester eingestuft. Für ihre Leistungsnachweise in der Geographie in den Lehrveranstaltungen Grundvorlesung Physische Geographie, Grundvorlesung Humangeographie und Statistik I werden Ihnen je 10 LP gewichtet mit den jeweiligen Noten angerechnet äquivalent für die Module Physische Geographie Basis (Geo B 1), Humangeographie Basis (Geo B 3), Methoden Basis I (Geo B 6). Die Noten der beiden anderen Fächer in der Zwischenprüfung werden, wenn sie als Beifächer im Bachelorstudiengang Geographie zugelassen sind, für die Abschlussnote als Beifächer gewichtet mit jeweils 18 LP übernommen.

Das Geländepraktikum wird als Studienleistung für das Aufbau-Modul Physische Geographie oder Humangeographie angerechnet.

(4) § 8 bleibt unberührt.

(5) Die Regelung des Absatzes 1 gilt für 3 Jahre, die des Absatzes 2 für 5 Jahre, die des Absatzes 3 für 2 Jahre ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung.

(5) Studierende, die mit Ablauf des 30.9.2014 im Studiengang Geographie an der Universität Bonn nach der Diplomprüfungsordnung vom 08.02.1996 eingeschrieben sind und die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung ihrer Studien- und Prüfungsleistungen in diese Prüfungsordnung überführt.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

A.B. Cremers
Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Armin B. Cremers

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 27. Juni 2007 sowie der Entschließung des Rektorats vom 14. August 2007.

Bonn, den 31. August 2007

W. Löwer
Für den Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Löwer
Prorektor

IV. ANLAGEN

Anlage 1 Modulplan B.Sc. Geographie

| Nr. | Titel | LV-Art | Dauer in Semestern | LP | P/WP | Teilnahmevoraussetzung | Studienleistungen *) | Inhalte | Prüfungsformen |
|----------|--------------------------------|--------------------|--------------------|---------|------|-----------------------------------|---|---|-----------------------------|
| Geo B 1 | Physische Geographie Basis | VL + Tut | 1 | 10 | P | keine | Tutorium + Übungsaufgaben | Grundlagen, Grundkonzepte und Fragestellung der Teildisziplinen Geomorphologie, Bodengeographie, Klimageographie, Hydrologie und Biogeographie | Klausur |
| Geo B 2 | Physische Geographie Aufbau | Sem + GP | 1 | 13 | WP | Modul Geo B1 | mdl. oder schriftl. Referat + Auswertungsbericht oder -präsentation | Zentrale Themen und Inhalte der Physischen Geographie mit Bezug auf die Teildisziplinen | Klausur |
| Geo B 3 | Humangeographie Basis | VL + Tut | 1 | 10 | P | keine | Tutorium + Übungsaufgaben | Grundlegende Fragestellungen, Begriffe und Erklärungsansätze des fachdisziplinären Spektrums „Humangeographie“ | Klausur |
| Geo B 4 | Humangeographie Aufbau | Sem + GP | 1 | 13 | WP | Modul Geo B3 | mdl. oder schriftl. Referat + Auswertungsbericht oder -präsentation | Zentrale Themen und Inhalte der Humangeographie mit Bezug auf die etablierten Fachbereiche | Klausur |
| Geo B 5 | Vertiefung mit Spezialisierung | Sem + Sem | 2 | 10 | WP | Module Geo B 1-4 | Referat + mdl. Einzelleistung | Wechselnde Schwerpunkte der Geomorphologie, Klimageographie, Biogeographie, Hydrologie und Landschaftsökologie bzw. der Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Stadt- und Regionalforschung, der historischen Geographie, der politischen Geographie oder der Entwicklungsforschung | Hausarbeit oer mdl. Prüfung |
| Geo B 6 | Methoden Basis I | VL + Tut | 2 | 10 | P | keine | Tutorium + Übungsaufgaben | Erster Einblick in grundlegende Arbeitsweisen, insbesondere darstellender, analytischer und beobachtender Methoden des Faches und Überblick über die grundlegenden Ansätze und Verfahren der deskriptiven und der analytischen Statistik | Klausur |
| Geo B 7 | Methoden Basis II | VL + Tut | 2 | 10 | P | keine | Tutorium + Übungsaufgaben | Methodische und theoretische Grundlagen der Kartographie, GIS und - Fernerkundung sowie Zusammenhänge zwischen diesen Teildisziplinen | Klausur |
| Geo B 8 | Methoden Aufbau | Sem + Sem | 2 | 8 | WP | Module Geo B 6-7 | Übungsaufgaben | Ausgewählte Methoden sowohl aus dem physisch-geographischen als auch aus dem human-geographischen Bereich mit theoretischen Grundlagen der Methoden und deren praktischen Anwendungen | Hausarbeit |
| Geo B 9 | Regionale Geographie I | VL + Exk. (4 Tage) | 1 | 6 | WP | keine | Exkursionsprotokolle | Unterschiedlich akzentuierte Inhalte der Regionalen Geographie Mitteleuropas als ganzes oder einer regionalen Einheit daraus mit human- und/oder physisch-geographischen Inhalten. Grundsätzliche Fragen der Geschichte, Theorie und Praxis regional-geographischen Arbeitens; Einzelexkursionen | Klausur oder mdl.Prüfung |
| Geo B 10 | Regionale Geographie II | VL + Exk. (7 Tage) | 1 | 7 | WP | keine | Beitrag Exk.führer + Beitrag Exkursion + Exkursionsbericht | Unterschiedlich akzentuierte Inhalte der Regionalen Geographie außerhalb Mitteleuropas; 7-tägiger Exkursionsblock in eine Region und/oder mit einem Leitthema | Klausur oer mdl.Prüfung |
| Geo B 11 | Planung und Projekt | VL + Sem | 2 | 12 | WP | Modul Geo B 6 | Datenerhebung, -aufbereitung, -auswertung, -interpretation + Präsentation oder Abschlussbericht | Rolle und Funktion öffentlicher Akteure bei der zielgerichteten Entwicklung von Städten und Regionen bzw. der Gestaltung der natürlichen Umwelt; Möglichkeiten, Bedingungen und Begrenzungen räumlicher Planung. Einübung und Anwendung der Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens in kleinen Fallstudien; praxisrelevante Probleme mit regionalem Bezug; humangeographische oder physisch-geographische Themenstellungen. | Bericht oder Präsentation |
| Geo B 12 | Berufsfeld | Sem + Prakt | 2 | 13 | WP | keine | Berufspraktikum | Einblick in verschiedene Berufsfelder; kritische Berichterstattung und Dokumentation des eigenen Praktikums | Bericht |
| Geo B 13 | Bachelorkolloquium/-arbeit | Sem + BA-arbeit | 2 | 14 | WP | Module Geo B 1 - 4, 6 - 9, 11 | keine | Logik der wissenschaftlichen Argumentation | mdl. Vortrag + BA-Arbeit |
| Geo B 14 | Beifächer | VL/ Sem | 1 | 32 - 36 | WP | siehe Erläuterungen nächste Seite | | | |
| Geo B 15 | Freier Wahlpflichtbereich | VL/ Sem | 1 | 8 - 12 | WP | siehe Erläuterungen nächste Seite | | | |

VL Vorlesung; Tut Tutorium; Sem Seminar; GP Geländepraktikum; Exk Exkursion; Prakt Berufspraktikum; P Pflicht; WP Wahlpflicht

*) eine Studienleistung ist immer die regelmäßige Teilnahme

Der Dekan gibt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die im jeweiligen Semester angebotenen Lehrveranstaltungen und deren Zugehörigkeit zu den Wahlpflichtmodulen rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Geo B 14 Beifächer: Folgende Beifächer können gewählt werden, wobei die Beschreibungen der Module den Prüfungsordnungen der jeweiligen Bachelorstudiengänge zu entnehmen sind:

| Beifach | Basismodule | LP | Weitere Module |
|--|--|-------|---|
| Botanik (Bachelorstudiengang Biologie) | BP 06, BP 14 | 15 | WP 02 und/oder WP 07 |
| Bodenkunde (Bachelorstudiengang Agrarwissenschaft, * Bachelorstudiengang Geodäsie) | BA-A-2/15 und BA-A-3/19, B04 – BODEN2 * oder MA-P-23 | 12 | BA-A-3/19, B04 – BODEN2*, MA-P- 23 oder BA-A-3/03 |
| Chemie | BCh 1.1, BCh 1.3 | 14 | BCh 3.2, 5.3 und/oder 2.3 |
| Geodäsie | | | |
| Geowissenschaft | B 01, B 08 | 18 | B 03 oder/und B 09 |
| Informatik | BA-INF 012 und 014 | 12 | BA-INF 024 |
| Mathematik | V1G1-V1G6 | 18 | eigene Wahl |
| Meteorologie | met110, met410 oder met400 | 12/13 | met310 |
| Physik | Physik 011-012 | 12 | Physik 013 |
| Zoologie Schwerpunkt Zoologie Schwerpunkt Ökologie (Bachelorstudiengang Biologie) | BP 02, BP 15 | 15 | WP 17, 19, 21, 22 WP 01, 18, 21, 22 |
| Agrar- und Umweltpolitik (Bachelorstudiengang Agrarwissenschaft) | BA-A, E-1/07, E 3-2/ 6-10 | 12 | BA-A, E-3/03 und/oder 3/11 |
| Lebensmittelmärkte im internationalen Kontext (Bachelorstudiengang Agrarwissenschaft) | BA-A, E-1/07, -2/08 *) wenn auch das Nebenfach Agrar- und Umweltpolitik gewählt wurde, wird Modul BA-A, E-1/07 ersetzt durch ein anderes zu wählendes Modul | 12 | BA-A, E-3/01 oder/und 3/10, E 3/ 6-12 |
| Städtebau (Bachelorstudiengang Geodäsie) | B13 Geo | 12 | B14 Geo |
| Wirtschaftswissenschaften | BWL A/B oder VWL A/B | 12 | Module des Wahlpflichtbereichs |

Für folgende Beifächer erfolgt eine Auswahl aus den Modulen der Begleitfächer der Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät. Maßgeblich ist die jeweilige Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät:

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Anglistik und Amerikanistik | Geschichte | Keltologie |
| Philosophie | Romanistik | Sprachlernforschung |
| Sprachliche Kommunikation | Ästhetische Kommunikation – Musikwissenschaft | Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft |

Weitere Beifächer können auf schriftlichen Antrag des Prüflings durch das Prüfungsamt genehmigt werden.

Geo B 15 Freier Wahlpflichtbereich

In diesem Bereich sind Module aus Bachelor-Studiengängen der Universität Bonn frei zu wählen; insbesondere sollen Module gewählt werden, die von den verschiedenen Fächern zur Erlangung von Schlüsselqualifikationen bereitgestellt werden. Das Prüfungsamt gibt rechtzeitig bekannt, welche Module aus dem Angebot der Universität Bonn gewählt werden können.

Anlage 2 - Modulplan Geographie als Begleitfach in der

Geographie als Begleitfach - Ausrichtung A Physische Geographie

| Nr. | Titel | LV-Art | Dauer in Semestern | LP | P/WP | Teilnahmevoraussetzung | Studienleistungen | Inhalte | Prüfungsformen |
|---------|-----------------------------|-------------------|--------------------|----|------|------------------------|---|---|--------------------------|
| Geo B 1 | Physische Geographie Basis | VL + Tut | 1 | 10 | P | keine | Tutorium + Übungsaufgaben | Grundlagen, Grundkonzepte und Fragestellung der Teildisziplinen Geomorphologie, Bodengeographie, Klimageographie, Hydrologie und Biogeographie | Klausur |
| Geo B 2 | Physische Geographie Aufbau | Sem + GP | 1 | 13 | WP | Modul Geo B1 | mdl. oder schriftl. Referat + Auswertungsbericht oder -präsentation | Zentrale Themen und Inhalte der Physischen Geographie mit Bezug auf die Teildisziplinen | Klausur |
| Geo B 6 | Methoden Basis I | VL + Tut | 2 | 10 | P | keine | Tutorium + Übungsaufgaben | Erster Einblick in grundlegende Arbeitsweisen, insbesondere darstellender, analytischer und beobachtender Methoden des Faches und Überblick über die grundlegenden Ansätze und Verfahren der deskriptiven und der analytischen Statistik | Klausur |
| Geo B 9 | Regionale Geographie I | VL + Exk. (1 Tag) | 1 | 3 | WP | keine | Exkursionsprotokoll | Unterschiedlich akzentuierte Inhalte der Regionalen Geographie Mitteleuropas als ganzes oder einer regionalen Einheit daraus mit human- und/oder physisch-geographischen Inhalten. Grundsätzliche Fragen der Geschichte, Theorie und Praxis regional-geographischen Arbeitens | Klausur oder mdl.Prüfung |

Geographie als Begleitfach - Ausrichtung B Humangeographie

| Nr. | Titel | LV-Art | Dauer in Semestern | LP | P/WP | Teilnahmevoraussetzung | Studienleistungen | Inhalte | Prüfungsformen |
|---------|------------------------|-------------------|--------------------|----|------|------------------------|---|--|--------------------------|
| Geo B 3 | Humangeographie Basis | VL + Tut | 1 | 10 | P | keine | Tutorium + Übungsaufgaben | Grundlegende Fragestellungen, Begriffe und Erklärungsansätze des fachdisziplinären Spektrums „Humangeographie“ | Klausur |
| Geo B 4 | Humangeographie Aufbau | Sem + GP | 1 | 13 | WP | Modul Geo B3 | mdl. oder schriftl. Referat + Auswertungsbericht oder -präsentation | Zentrale Themen und Inhalte der Humangeographie mit Bezug auf die etablierten Fachbereiche | Klausur |
| Geo B 6 | Methoden Basis I | VL + Tut | 2 | 10 | P | keine | Tutorium + Übungsaufgaben | Erster Einblick in grundlegende Arbeitsweisen, insbesondere darstellender, analytischer und beobachtender Methoden des Faches und Überblick über die grundlegenden Ansätze und Verfahren der deskriptiven und der analytischen Statistik | Klausur |
| Geo B 9 | Regionale Geographie I | VL + Exk. (1 Tag) | 1 | 3 | WP | keine | Exkursionsprotokoll | Unterschiedlich akzentuierte Inhalte der Regionalen Geographie Mitteleuropas als ganzes oder einer regionalen Einheit daraus mit human- und/oder physisch-geographischen Inhalten. Grundsätzliche Fragen der Geschichte, Theorie und Praxis regional-geographischen Arbeiten | Klausur oder mdl.Prüfung |

Geographie als Begleitfach - Ausrichtung C Gesellschaft-Natur

| Nr. | Titel | LV-Art | Dauer in Semestern | LP | P/WP | Teilnahmevoraussetzung | Studienleistungen | Inhalte | Prüfungsformen |
|---------|----------------------------|--------------------|--------------------|----|------|------------------------|---------------------------|--|--------------------------|
| Geo B 1 | Physische Geographie Basis | VL + Tut | 1 | 10 | P | keine | Tutorium + Übungsaufgaben | Grundlagen, Grundkonzepte und Fragestellung der Teildisziplinen Geomorphologie, Bodengeographie, Klimageographie, Hydrologie und Biogeographie | Klausur |
| Geo B 3 | Humangeographie Basis | VL + Tut | 1 | 10 | P | keine | Tutorium + Übungsaufgaben | Grundlegende Fragestellungen, Begriffe und Erklärungsansätze des fachdisziplinären Spektrums „Humangeographie“ | Klausur |
| Geo B 6 | Methoden Basis I | VL + Tut | 2 | 10 | P | keine | Tutorium + Übungsaufgaben | Erster Einblick in grundlegende Arbeitsweisen, insbesondere darstellender, analytischer und beobachtender Methoden des Faches und Überblick über die grundlegenden Ansätze und Verfahren der deskriptiven und der analytischen Statistik | Klausur |
| Geo B 9 | Regionale Geographie I | VL + Exk. (4 Tage) | 1 | 6 | WP | keine | Exkursionsprotokolle | Unterschiedlich akzentuierte Inhalte der Regionalen Geographie Mitteleuropas als ganzes oder einer regionalen Einheit daraus mit human- und/oder physisch-geographischen Inhalten. Grundsätzliche Fragen der Geschichte, Theorie und Praxis regional-geographischen Arbeitens; Einzelexkursionen | Klausur oder mdl.Prüfung |

VL Vorlesung; Tut Tutorium; Sem Seminar; GP Geländepraktikum; Exk Exkursion; Prakt Berufspraktikum; P Pflicht; WP Wahlpflicht

Der Dekan gibt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die im jeweiligen Semester angebotenen Lehrveranstaltungen und deren Zugehörigkeit zu den Wahlpflichtmodulen rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.